

LEITFADEN ZUM FORMULAR FÜR DIE GEMEINSAME NUTZUNG VON STROM IN DER WALLONIE

INHALTSVERZEICHNIS

A - Einige Worte zur Einführung	3
B - In der Praxis ... nach korrektem ausfüllen des Formulars	4
C - In der Praxis ... wie füllt man das Formulars aus ?	5
1. Typ der Gemeinsamen Nutzung von Energie	5
2. Kontaktdaten	5
3. Beschreibung des Projekts zur gemeinsamen Nutzung von Energie	5
4. Betroffene Netze	6
5. Geografischer oder Technischer Umfang der gemeinsamen Nutzung von Energie	6
6. Teilnehmer der gemeinsamen Nutzung von Energie – Erzeugungs- und Speicheranlagen	10
7. Methode der Verteilung des gemeinsam genutzten Stroms	15
8. Beginndatum der gemeinsamen Nutzung von Energie	15
9. Voraussetzungen für die gemeinsame Nutzung von Energie	16
10. Eigenschaften in Verbindung mit der gemeinsamen Nutzung innerhalb einer Energiegemeinschaft	18
11. Besondere Anmerkungen	18
12. Verpflichtungen und Unterschrift	18
D - Erklärung zum Schutz vertraulicher und personenbezogener Daten	19
E - Informationen über das weitere Verfahren	21

Erinnerung

Die Gesetzestexte zur gemeinsamen Nutzung von Energie in der Wallonie sind:

- das [Dekret vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes](#) (im Folgenden als „Stromdekret“ bezeichnet);
- der [Erlass der Wallonischen Regierung vom 17. März 2023 bezüglich der Energiegemeinschaften und der gemeinsamen Nutzung von Energie](#) (im Folgenden als „EWR Energiegemeinschaften und gemeinsame Nutzung von Energie“ bezeichnet);

A – EINIGE WORTE ZUR EINFÜHRUNG

Dieser Leitfaden ist wesentlicher Bestandteil des Formulars für die gemeinsame Nutzung von Energie in der Wallonie. Es handelt sich um ein gemeinsames Dokument der CWaPE und der Netzbetreiber, welches weiterentwickelt werden soll, um der Realität nach Analyse der Anträge angepasst zu werden und diese zu integrieren. Prüfen Sie daher, ob Sie die aktuellste Version dieses Leitfadens verwenden, welche Sie auf der Website der CWaPE oder der Netzbetreiber downloaden können.

In diesem Dokument wird erklärt, wie Sie das Formular ausfüllen können, warum die Angaben unverzichtbar sind und zu welchen Zwecken sie genutzt werden.

Sie müssen das Formular für die gemeinsame Nutzung von Energie in der Wallonie

- für die Meldung einer Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Strom durch aktive Kunden, die gemeinsam innerhalb desselben Gebäudes handeln (im Folgenden als „gemeinsame Nutzung von Energie innerhalb desselben Gebäudes“) verwenden
- für den Antrag auf Genehmigung einer Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Strom innerhalb einer Energiegemeinschaft („EG“) verwenden, unabhängig davon, ob es sich um eine Gemeinschaft für erneuerbare Energie („GEE“) oder eine Bürgerenergiegemeinschaft („BEG“) handelt

Die Bedingungen für die gemeinsame Nutzung von Energie können sich im Falle einer gemeinsamen Nutzung von Energie innerhalb desselben Gebäudes oder bei einer gemeinsamen Nutzung von Energie innerhalb einer GEE bzw. BEG unterscheiden. Daher sind bestimmte Abschnitte nur für einen Typ der gemeinsamen Nutzung von Energie relevant. Bestimmte Anhänge dürfen wiederum nur unter besonderen Bedingungen ausgefüllt oder beigelegt werden.



„Um Sie dabei zu unterstützen, einfach jene auszufüllenden Abschnitte für die Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie zu finden, die für Sie relevant sind, befinden sich Logos für die verschiedenen Typen der gemeinsamen Nutzung von Energie neben den Abschnitten, die auszufüllen sind.“



Gemeinsame Nutzung von Energie innerhalb desselben Gebäudes	
Gemeinsame Nutzung von Energie innerhalb einer Gemeinschaft für erneuerbare Energie – GEE	
Gemeinsame Nutzung von Energie innerhalb einer Bürgerenergiegemeinschaft – BEG	

B – IN DER PRAXIS ... NACH KORREKTEM AUSFÜLLEN DES FORMULARS

Wer versendet dieses Formular?

Der Vertreter der gemeinsamen Nutzung von Energie füllt das Formular und seine Anhänge aus. Er ist auch für die Kommunikation und den Austausch mit dem Netzbetreiber (im Folgenden als „NB“ bezeichnet) und gegebenenfalls mit der CWaPE im Rahmen des Antragsverfahrens sowie im Rahmen der Aktivität der gemeinsamen Nutzung von Energie zuständig.

Wie versendet man das Formular?

Das Formular und seine Anhänge müssen mit einem beweiskräftigen Kommunikationsmittel (E-Mail, Einschreiben, gegen Empfangsbestätigung) an den NB gesendet werden, an den die Teilnehmer der Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie sowie die Erzeugungsanlagen und gegebenenfalls die Speichereinrichtungen, die für die gemeinsame Nutzung von Energie verwendet werden, angeschlossen sind.

Um den zuständigen NB zu bestimmen, beachten Sie die Stromrechnung oder verwenden Sie das Suchinstrument der [Website der CWAPE mit einer Postleitzahl](#).

Eine Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie innerhalb einer EG kann sich auf das Gebiet mehrerer NB erstrecken. In diesem Fall sind das Formular und seine Anhänge an einen betroffenen NB nach Wahl zu schicken. Ein NB wird dann als einzige Kontaktstelle für die Bearbeitung und die Umsetzung der gemeinsamen Nutzung von Energie bestimmt.

Wohin versendet man das Formular?



rue des Marais, 11
5300 SEILLES
stech@aieg.be
www.aieg.be



rue du Commerce, 4
6470 RANCE
clients@aiesh.be
www.aiesh.be



avenue Jean Mermoz, 14
6041 GOSSELIES
partage.energie@ores.be
www.info.ores.be/partage-energie



rue Sainte-Marie,11
4000 LÜTTICH
partage.energie@resa.be
www.resa.be



rue Provinciale, 265
1301 BIERGES
exploitation@grdwavre.be
www.rew.be



boulevard de l'Empereur, 20
1000 BRÜSSEL
info@elia.be
www.elia.be

C – IN DER PRAXIS ... WIE FÜLLT MAN DAS FORMULAR AUS?

1. TYP DER GEMEINSAMEN NUTZUNG VON ENERGIE

Hier geben Sie an, für welchen Typ der gemeinsamen Nutzung von Energie das Formular ausgefüllt wird:

- gemeinsame Nutzung von Energie innerhalb desselben Gebäudes;
- gemeinsame Nutzung innerhalb einer Energiegemeinschaft.

Sie müssen für jede Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie ein Formular ausfüllen. Wenn innerhalb einer Energiegemeinschaft mehrere Aktivitäten zur gemeinsamen Nutzung von Energie geplant sind, müssen unterschiedliche Formulare eingereicht werden.

Ein Zugangspunkt (Entnahme-/oder Einspeisungspunkt) darf nur an einer einzigen Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie beteiligt sein.



2. KONTAKTDATEN

2.1. Kontaktdaten der Energiegemeinschaft

Dieser Unterabschnitt ist nur **im Falle einer gemeinsamen Nutzung von Energie innerhalb einer GE** mit den Kontaktdaten der Energiegemeinschaft auszufüllen. Ein Antrag auf Genehmigung der gemeinsamen Nutzung von Energie innerhalb einer Energiegemeinschaft kann nur eingereicht werden, wenn die Gemeinschaft vorab der CWAPE gemeldet wurde. Der Nachweis über diese Meldung (von der CWAPE ausgestellte Empfangsbestätigung, die die Vollständigkeit der Meldung bestätigt) muss in **ANHANG 1** dem Formular beigelegt werden.

2.2. Kontaktdaten des Vertreters der gemeinsamen Nutzung von Energie

Die Kontaktdaten des Vertreters der Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie müssen im Formular genannt werden:

- im Falle einer **gemeinsamen Nutzung von Energie innerhalb desselben Gebäudes** ist der **Vertreter der Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie** die Person, die ordnungsgemäß von den aktiven Kunden, die gemeinsam innerhalb desselben Gebäudes handeln, dazu befugt wurde, sie im Rahmen der Aufgaben im Zusammenhang mit der gemeinsamen Nutzung von Strom zu vertreten;
- im Rahmen einer **gemeinsamen Nutzung von Energie innerhalb einer Energiegemeinschaft** ist der **Vertreter der Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie** die Person, die ordnungsgemäß von der Energiegemeinschaft dazu befugt wurde, sie im Rahmen ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der gemeinsamen Nutzung von Strom zu vertreten.

Der Nachweis über die Befugnis (z. B.: Beauftragung, Auszug aus einem Protokoll der Generalversammlung der Energiegemeinschaft etc.) des Vertreters der Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie muss in **ANHANG 2** des Formulars (freies Format) beigelegt werden.

3. BESCHREIBUNG DES PROJEKTS ZUR GEMEINSAMEN NUTZUNG VON ENERGIE

Bezeichnen Sie hier das Projekt zur gemeinsamen Nutzung von Energie und beschreiben Sie in einigen Sätzen, wie es sich gestaltet.

Dieser Abschnitt:

- ermöglicht die Festlegung der Modelle, die je nach den beteiligten Personen (Haushaltskunden, Gewerbe, Industrie etc.), dem Ziel-Umfang (Straße, Stadtteil, Gemeinde, Gewerbegebiet etc.) und der Herkunft des Projekts (kommunale Sensibilisierung, Bürgerkooperative, Agentur für territoriale Entwicklung etc.) umgesetzt werden;
- legt die zur Verfügung stehenden Mittel zur Umsetzung der gemeinsamen Nutzung von Energie fest (Finanzierung der Erzeugungs- und Speichermittel sowie Möglichkeiten zur Synchronisierung von Erzeugung und Verbrauch).

4. BETROFFENE NETZE

Geben Sie hier die Identität des/der NB, an welche(n) alle Teilnehmer, Erzeugungsanlagen und gegebenenfalls die Speicheranlagen, die für die gemeinsame Nutzung von Energie verwendet werden, angeschlossen sind.

5. GEOGRAFISCHER ODER TECHNISCHER UMFANG DER GEMEINSAMEN NUTZUNG VON ENERGIE

5.1. Gemeinsame Nutzung von Energie innerhalb desselben Gebäudes

Dieser Unterabschnitt ist nur im Falle einer **gemeinsamen Nutzung von Energie innerhalb desselben Gebäudes** auszufüllen.

Um von „demselben Gebäude“ sprechen zu können, müssen sich die Teilnehmer der gemeinsamen Nutzung von Energie (Entnahmepunkte) UND die Erzeugungsanlagen sowie gegebenenfalls die Speicheranlagen, die für die gemeinsame Nutzung von Energie verwendet werden, innerhalb desselben Gebäudes oder auf demselben Gebäude befinden, welches sich folgendermaßen zusammensetzen kann:

- aus einem Gebäude oder mehreren Gebäuden (diese müssen Teil **eines gemeinsamen Eigentums** sein);
- aus etwaigen Nebenanlagen.

Wenn die gemeinsame Nutzung von Energie innerhalb eines einzigen Gebäudes stattfindet (etwa gemeinsame Nutzung der Erzeugung einer Fotovoltaikanlage auf dem Dach eines Appartementgebäudes) wird für diese Bedingung davon ausgegangen, dass sie erfüllt ist, wenn die Adressen der in **ANHANG 6** des Formulars angegebenen Zugangspunkte eine identische Hausnummer tragen.

Wenn die gemeinsame Nutzung von Energie mehrere Gebäude betrifft, die Teil derselben gemeinsamen Eigentums sind (z. B. Gruppensiedlungen, die aus mehreren eigenständigen Häusern oder mehreren Gebäuden bestehen, die zu einem gemeinsamen Eigentum gehören), muss eine ehrenwörtliche Erklärung über den Umfang des gemeinsamen Eigentums, ausgestellt von der Miteigentümergeinschaft, in **ANHANG 4** (Anhang in freiem Format) beigefügt werden. Im Rahmen der Regelung zur gemeinsamen Nutzung von Energie innerhalb desselben Gebäudes ist es nicht möglich, Strom zwischen mehreren Gebäuden aufzuteilen, die nicht Teil desselben gemeinsamen Eigentums sind, selbst wenn diese Teil ein und desselben Standorts sind. Eine solche gemeinsame Nutzung von Energie kann jedoch in einer Energiegemeinschaft geplant werden.

Wenn der Umfang der gemeinsamen Nutzung von Energie über die Gebäude hinausgeht und auch Nebenanlagen umfasst (z. B. wenn die für die gemeinsame Nutzung von Energie verwendeten Anlagen auf dem Dach von Garagen oder auf dem Parkplatz errichtet werden), muss der Antragsteller in **ANHANG 3** Dokumente beifügen, aus denen hervorgeht, dass sich die Nebenanlagen entweder auf derselben Katasterparzelle wie das/die Gebäude befinden oder eine Verbindung oder einen gemeinsamen Zugang zu den Hauptgebäuden haben UND ergänzend zur städtebaulichen Zuordnung der Hauptgebäude dienen.

5.2. Gemeinsame Nutzung von Energie innerhalb einer GEE in der Nähe von Erzeugungsanlagen

Füllen Sie diesen Unterabschnitt **ausschließlich im Falle der gemeinsamen Nutzung von Energie innerhalb einer GEE** aus¹.

Eine gemeinsame Nutzung von Strom innerhalb einer GEE ist möglich, sofern sich **die Teilnehmer in der Nähe der für die gemeinsame Nutzung von Energie verwendeten Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien befinden**². Darüber hinaus müssen Speicheranlagen, die nicht an Erzeugungsanlagen gekoppelt sind, ebenfalls innerhalb des Umfangs der gemeinsamen Nutzung von Energie der GEE liegen. Der Umfang der gemeinsamen Nutzung von Energie kann daher je nach Konfiguration enger gefasst sein als der geografische Umfang, in dem die GEE ihre anderen Tätigkeiten ausübt.

Im Formular gibt der Antragsteller an, welche(s) Kriterium/Kriterien des näheren Umfangs, wie in Artikel 24 des EWR bezüglich der Energiegemeinschaften und der gemeinsamen Nutzung von Energie definiert, die Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie innerhalb der GEE erfüllt.

Die Teilnehmer der gemeinsamen Nutzung von Energie können diesen näheren Umfang folgendermaßen festlegen:

- **Entweder mit Bezug auf ein geografisches Kriterium;**
- **Oder mit Bezug auf ein technisches Kriterium.**

¹Die gemeinsame Nutzung von Energie innerhalb einer BEG ist nicht auf einen bestimmten technischen oder geografischen Umfang beschränkt, solange die Aktivität in der Wallonie angesiedelt ist.

²Artikel 35quindecies, Absatz 2 des Stromdekrets.



a. Gebiet einer Gemeinde

- Kreuzen Sie Feld A des Formulars an

Der nähere Umfang für die gemeinsame Nutzung von Energie innerhalb einer GEE **entspricht standardmäßig dem Gebiet einer Gemeinde**. Wenn sich die Teilnehmer der gemeinsamen Nutzung von Energie sowie die Erzeugungs- und gegebenenfalls die Speichereinrichtungen, die für die gemeinsame Nutzung verwendet werden, auf dem Gebiet einer einzigen Gemeinde befinden, muss der Antragsteller einfach im Formular den Namen der betroffenen Gemeinde anführen.

b. Gebiet mehrere Gemeinden

- Kreuzen Sie Feld B des Formulars an

Der nähere Umfang kann auf das Gebiet mehrerer Gemeinden ausgeweitet werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt werden:

- im Falle einer Erzeugungsanlage, die sich über mehrere Gemeinden erstreckt (darunter die Basis-Gemeinde): Ausweitung des näheren Umfangs auf das Gebiet der Gemeinden, auf welchen sich diese Anlage teilweise befindet.

Kreuzen Sie Feld B1 des Formulars an

- Ausweitung des näheren Umfangs auf Gemeinden, die an die Basis-Gemeinde angrenzen, deren Gemeindegrenzen mindestens 9 km von einem oder mehreren Windrad/Windrädern entfernt sind, das/die im Rahmen der gemeinsamen Nutzung von Energie verwendet wird/werden und in der Basis-Gemeinde liegt/liegen.

Kreuzen Sie Feld B2 des Formulars an

Wenn der nähere Umfang, in dem die gemeinsame Nutzung von Energie stattfinden soll, mehrere Gemeinden umfasst, muss der Antragsteller im Formular angeben, welche Situation die Ausweitung des Umfangs rechtfertigt (B1 oder B2 oder eine Kombination aus B1 und B2), und die Basis-Gemeinde angeben, in der sich die Referenz-Erzeugungsanlage(n) befindet/befinden, sowie die Gemeinden, auf deren Gebiet der nähere Umfang ausgedehnt wird.

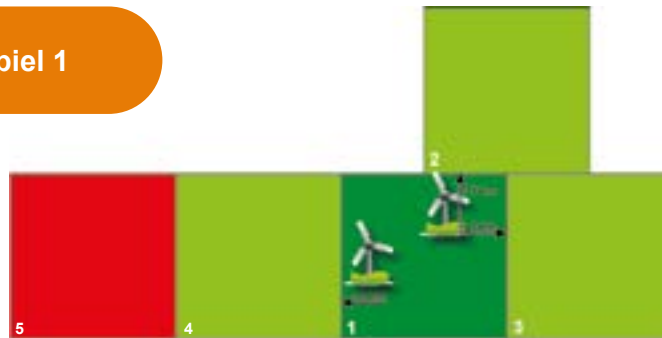
Der Antragsteller muss zudem seinem Antrag **ANHANG 5** einen geografischen Plan mit dem Standort des/der Anlage(n), welcher als Referenz für die Ausweitung des Umfangs auf das Gebiet mehrerer Gemeinden dient, sowie mit den Grenzen der betroffenen Gemeinden und gegebenenfalls mit der Entfernung zwischen dem/ den Windkraftanlage(n) und der/den angrenzenden Gemeinde(n) beifügen. Die Legende des Plans umfasst mindestens die geografischen Koordinaten des/der Referenz-Erzeugungsanlage(n) sowie den EAN-Code des/der entsprechenden Einspeisungspunkts/Einspeisungspunkte.

Die Kumulierung der beiden Hypothesen zur Ausweitung des Umfangs (B1 und B2) ist nur möglich, wenn die Erzeugungsanlagen, deren Standort die Ausweitung des Umfangs rechtfertigt, (zumindest teilweise) in ein und derselben Basis-Gemeinde angesiedelt sind. Die Erzeugungsanlagen, die sich in den an die Basis-Gemeinde angrenzenden Gemeinden befinden, auf die der nähere Umfang ausgeweitet wurde, können daher keine kaskadenartige Ausweitung auf andere Gemeinden rechtfertigen.



Beispiele für näheren Umfang, der mehrere Gemeinden umfasst

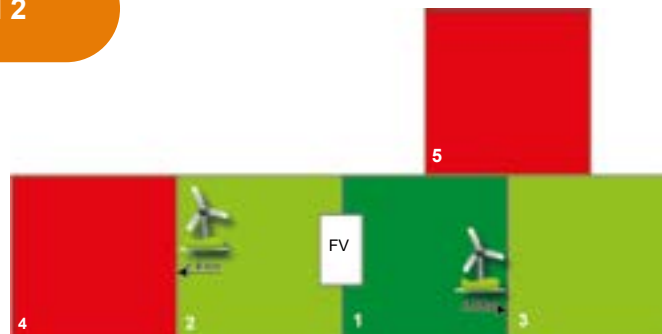
Beispiel 1



Im oben abgebildeten Schema umfasst der nähere Umfang das Gebiet der Gemeinden 1 bis 4. Die Teilnehmer der gemeinsamen Nutzung von Energie innerhalb der GEE und die für die gemeinsame Nutzung von Energie verwendeten Erzeugungsanlagen, die sich in diesen vier Gemeinden befinden, können somit an derselben Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie teilnehmen.

Die Ausweitung des Umfangs auf die Gemeinden 2 und 3 ist durch das Vorhandensein eines Windrads in Gemeinde 1 (Basis-Gemeinde), welches sich mindestens 9 km von den Gemeindegrenzen dieser Gemeinden entfernt befindet, gerechtfertigt. Die Ausweitung auf Gemeinde 4 ist durch das Vorhandensein eines weiteren Windrads in Gemeinde 1, welches sich mindestens 9 km von den Gemeindegrenzen von Gemeinde 4 entfernt befindet, gerechtfertigt.

Beispiel 2



Im oben abgebildeten Schema umfasst der nähere Umfang das Gebiet der Gemeinden 1 bis 3. Die Teilnehmer der gemeinsamen Nutzung von Energie innerhalb der GEE und die für die gemeinsame Nutzung von Energie verwendeten Erzeugungsanlagen, die sich in diesen drei Gemeinden befinden, können somit an derselben Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie teilnehmen.

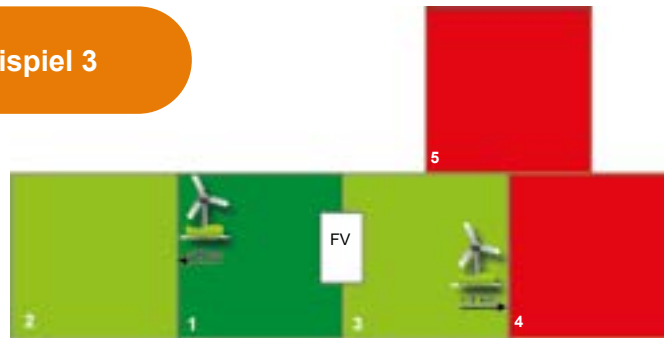
Die Ausweitung des Umfangs auf Gemeinde 2 ist durch das Vorhandensein einer Erzeugungsanlage auf dem Gebiet von Gemeinde 1 (Basis-Gemeinde) und von Gemeinde 2 gerechtfertigt.

Die Ausweitung des Umfangs auf Gemeinde 3 ist durch das Vorhandensein eines Windrads in Gemeinde 1, welches sich mindestens 9 km von den Gemeindegrenzen von Gemeinde 3 entfernt befindet, gerechtfertigt.

Das Windrad, das sich in Gemeinde 2 sowie mindestens 9 km von den Gemeindegrenzen von Gemeinde 4 entfernt befindet, kann keine Ausweitung des näheren Umfangs auf diese Gemeinde rechtfertigen, da es sich nicht in der Basis-Gemeinde, nämlich Gemeinde 1, befindet.

Der Umfang kann nicht auf Gemeinde 5 ausgeweitet werden, da es in der Basis-Gemeinde kein Windrad gibt, das weniger als 9 km von den Gemeindegrenzen von Gemeinde 5 entfernt ist, und auch keine Erzeugungsanlage, die sich über die Gemeinden 1 und 5 erstreckt.

Beispiel 3



Das oben abgebildete Schema zeigt eine ähnliche Situation wie in Beispiel 2 (die Erzeugungsanlagen befinden sich in denselben Gemeinden), jedoch unterscheidet sich die gewählte Basis-Gemeinde von der in Beispiel 2 gewählten Basis-Gemeinde.

Der nähere Umfang deckt hier das Gebiet der Gemeinden 1 bis 3 ab. Die Teilnehmer der gemeinsamen Nutzung von Energie innerhalb der GEE und die für die gemeinsame Nutzung von Energie verwendeten Erzeugungsanlagen, die sich in diesen drei Gemeinden befinden, können somit an derselben Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie teilnehmen.

Die Ausweitung des Umfangs auf Gemeinde 2 ist durch das Vorhandensein eines Windrads in Gemeinde 1 (Basis-Gemeinde), welches sich mindestens 9 km von den Gemeindegrenzen von Gemeinde 2 entfernt befindet, gerechtfertigt. Die Ausweitung des Umfangs auf Gemeinde 3 ist wiederum durch das Vorhandensein einer Erzeugungsanlage auf dem Gebiet von Gemeinde 1 und 3 gerechtfertigt.

Das Windrad, das sich in Gemeinde 3 sowie mindestens 9 km von den Gemeindegrenzen von Gemeinde 4 entfernt befindet, kann keine Ausweitung des näheren Umfangs auf diese Gemeinde rechtfertigen, da es sich nicht in der Basis-Gemeinde befindet.

Der Umfang kann nicht auf Gemeinde 5 ausgeweitet werden, da es in der Basis-Gemeinde kein Windrad gibt, das weniger als 9 km von den Gemeindegrenzen von Gemeinde 5 entfernt ist, und auch keine Erzeugungsanlage, die sich über die Gemeinden 1 und 5 erstreckt.

c. Anschluss nach derselben HS-Umspannanlage

- Kreuzen Sie Feld C des Formulars an

Der nähere Umfang umfasst die Teilnehmer der gemeinsamen Nutzung von Energie, die Erzeugungsanlagen sowie gegebenenfalls die für die gemeinsame Nutzung von Energie genutzten Speichereinrichtungen, die nach derselben Umspannanlage des lokalen Übertragungsnetzbetreibers (ELIA) angeschlossen sind.

Gegenwärtig gibt es keine Datenbank, die von Dritten eingesehen werden kann und anhand der EAN-Codes Auskunft darüber gibt, hinter welcher Umspannanlage sich verschiedene Zugangspunkte zu einem Verteilnetz befinden. Wenn Sie in Erfahrung bringen möchten, ob Zugangspunkte (EAN) hinter derselben Umspannanlage angeschlossen sind, können Sie sich an den zuständigen NB wenden (Kontaktinformationen siehe oben auf Seite 4). Er kann Ihnen eine Bestätigung darüber ausstellen, dass die darin angeführten Zugangspunkte nach derselben HS-Umspannanlage angeschlossen sind.

6. TEILNEHMER DER GEMEINSAMEN NUTZUNG VON ENERGIE – ERZEUGUNGS- UND SPEICHERANLAGEN

Dieser Abschnitt betrifft **ANHANG 6**, der die Identifizierung der Teilnehmer der gemeinsamen Nutzung von Energie, d. h. der Personen, die den gemeinsam genutzten Strom verbrauchen werden, sowie der Erzeugungsanlagen, deren Einspeisung für die gemeinsame Nutzung von Energie zur Verfügung gestellt wird, und gegebenenfalls der Speicheranlagen, ermöglicht.

ANHANG 6 besteht aus einer Excel-Tabelle, in der drei Reiter ausgefüllt werden müssen.

1. Reiter von **ANHANG 6** – Teilnehmer der gemeinsamen Nutzung von Energie (Entnahmepunkte)

Die Teilnehmer der gemeinsamen Nutzung von Energie müssen folgende **Anforderungen** erfüllen:

- Gemeinsame Nutzung von Energie innerhalb desselben Gebäudes: Die Teilnehmer müssen sich in demselben Umfang bezüglich eines „Gebäudes“ wie die Erzeugungsanlagen befinden (siehe Unterabschnitt 5.1 oben);
- Gemeinsamen Nutzung von Energie innerhalb einer GEE: die Teilnehmer müssen Mitglieder oder Aktionäre der BEG sein;
- Gemeinsame Nutzung von Energie innerhalb einer GEE: Die Teilnehmer müssen Mitglieder oder Aktionäre der GEE sein und müssen sich in demselben näheren Umfang wie die Erzeugungsanlagen befinden (siehe Unterabschnitt 5.2 oben).

Sie geben auf dem **1. Reiter der Excel-Datei** in **ANHANG 6** mit dem Titel „Entnahmepunkte“ die Daten zu den Teilnehmern der gemeinsamen Nutzung von Energie an:

- EAN-Code des Entnahmepunkts;
- Zählernummer(n);
- Identität des NB, an den der Teilnehmer angeschlossen ist (Dropdown-Menü);
- Vollständige Adresse, Name und Vorname oder Bezeichnung des Netzbenutzers;
- Ob es sich um einen Haushaltskunden handelt.

Die letzte Spalte bezüglich des dem Teilnehmer zugewiesenen Prozentsatz der Erzeugung muss nur ausgefüllt werden, wenn die Verwendung eines spezifischen festen Verteilerschlüssels gewählt wurde (siehe hierzu Abschnitt 7 des Formulars).



2. Reiter von ANHANG 6 – Für die gemeinsame Nutzung von Energie verwendete Erzeugungsanlagen

Sie füllen den **2. Reiter der Excel-Datei** in **ANHANG 6** mit dem Titel „Erzeugungsanlagen“ mit den folgenden Daten zu der für die gemeinsame Nutzung von Energie verwendeten Erzeugungsanlage aus:

- EAN-Code des Einspeisungspunkts;
- Zählernummer;
- Identität des NB, an den die Anlage angeschlossen ist (Dropdown-Menü);
- Name und Vorname oder Bezeichnung des Erzeugers: Hier ist der Erzeuger, also die Person, die die Erzeugungsanlage betreibt, zu nennen. Im Falle der gemeinsamen Nutzung von Energie innerhalb einer Energiegemeinschaft muss der Erzeuger (welcher entweder Mitglied oder Aktionär der Gemeinschaft oder die Gemeinschaft selbst ist) unbedingt der Inhaber des EAN-Code des Einspeisungspunkts sein³.
- Status des Erzeugers (Eigenerzeuger⁴ oder nicht) (Dropdown-Menü);
- Vollständige Adresse der Anlage;
- Status der Anlage: Hier ist anzugeben, ob die Anlage bereits in Betrieb ist.
- Datum der Inbetriebnahme: Das in der Excel-Datei angegebene Datum muss das Datum der Inbetriebnahme im Sinne von Buch 1 und Buch 2 der RGIE⁵ sein, d. h. das Datum, an dem die Anlage erstmals für den Betrieb zur Verfügung gestellt wurde. Wenn die Erzeugungsanlage noch nicht installiert ist, muss das angegebene Datum das voraussichtliche Datum der Inbetriebnahme sein⁶;
- Nennleistung;
- Erzeugungsart: die Erzeugungsart muss angegeben werden (Dropdown-Menü). Für die gemeinsame Nutzung von Strom innerhalb einer GEE und innerhalb desselben Gebäudes darf der gemeinsam genutzte Strom nur aus Anlagen stammen, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen. Es gibt keine Anforderungen hinsichtlich der Herkunft des innerhalb einer BEG gemeinsam genutzten Stroms.

³In Anwendung von Artikel 35quaterdecies, §1, Absatz 2 des Stromdekrets dürfen Erzeugungsanlagen, die Eigentum der Gemeinschaft sind oder über die sie ein Nutzungsrecht verfügt, das ihr den Status eines Erzeugers verleiht, nicht vor einem Zugangspunkt liegen, der einem Dritten gehört. Das Gleiche gilt für Anlagen zur Eigenerzeugung, die sich im Besitz von Mitgliedern oder Partnern der Gemeinschaft befinden. Aus dieser Anforderung ergibt sich, dass nur die von den Mitgliedern oder Aktionären der Gemeinschaft selbst erzeugte Strom-Überkapazität für die gemeinsame Nutzung von Energie innerhalb der Gemeinschaft verwendet werden darf. Es ist daher nicht möglich, die von einem Erzeuger, der im Rahmen des Modells der Versorgung per Direktleitung ein Mitglied oder einen Teilnehmer einer Gemeinschaft versorgt, erzeugten und von diesem Mitglied oder Teilnehmer nicht verbrauchte Strom-Überkapazität über den Zugangspunkt dieses Mitglieds oder Teilnehmers für die gemeinsame Nutzung von Energie zu verwenden.

Im Falle der gemeinsamen Nutzung von Energie innerhalb desselben Gebäudes muss der Erzeuger nicht unbedingt Inhaber des EAN-Codes des Einspeisungspunkts sein. Eine solche Konfiguration erfordert jedoch zwangsläufig zuvor eine Stromversorgung per Direktleitung, für die eine vorherige Genehmigung der CWaPE erforderlich ist. Informationen zu Direktleitungen oder zur Unterscheidung zwischen Versorgung per Direktleitung und Eigenerzeugung finden Sie auf der Website der CWaPE.

⁴Ein Eigenerzeuger ist jede Person, die Strom im Wesentlichen für die eigene Nutzung erzeugt.

⁵Königlicher Erlass vom 8. September 2019 zur Festlegung von Buch 1 über elektrische Niederspannungs- und Kleinspannungsanlagen, von Buch 2 über elektrische Hochspannungsanlagen und von Buch 3 über Anlagen für die Übertragung und Verteilung elektrischer Energie.

⁶Wenn die für die gemeinsame Nutzung von Strom verwendeten Erzeugungsanlagen noch nicht in Betrieb genommen wurden, obliegt es der CWaPE oder dem Netzbetreiber, zu beurteilen, ob die zwischen dem Vertreter der Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie und dem Netzbetreiber zu unterzeichnende Vereinbarung unter der aufschiebenden Bedingung der Inbetriebnahme der für die gemeinsame Nutzung von Energie genutzten Erzeugungsanlagen abgeschlossen werden kann.

3. Reiter von **ANHANG 6** – Für die gemeinsame Nutzung von Energie verwendete Speicheranlagen

Dieser Abschnitt betrifft die Festlegung der an der gemeinsamen Nutzung von Energie beteiligte(n) Speicheranlage(n) und die in diesem Zusammenhang auszufüllenden Anhänge. Diese Anlagen müssen im dritten Reiter zur Liste der für die gemeinsame Nutzung von Energie verwendeten Speicheranlagen der Excel-Tabelle, die den **ANHANG 6** darstellt, angeführt werden.

Damit eine Speicheranlage in eine gemeinsame Nutzung von Energie integriert wird, müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

1. Die Anlage wird von einem Teilnehmer der gemeinsamen Nutzung von Energie betrieben. Im Falle einer gemeinsamen Nutzung innerhalb einer Energiegemeinschaft, kann der Betreiber auch die Energiegemeinschaft sein.
2. Die Anlage befindet sich im gleichen Umfang wie die gemeinsame Nutzung, d. h. je nach Fall innerhalb des Gebäudes (gemeinsame Nutzung von Energie innerhalb desselben Gebäudes) oder im näheren Umfang (gemeinsame Nutzung von Energie innerhalb einer GEE).
3. Die Anlage ist so eingestellt oder gesteuert, dass der nach der Speicherung gemeinsam genutzte Strom ausschließlich aus den für die gemeinsame Nutzung von Energie verwendeten Erzeugungsanlagen stammt.

Um die Einhaltung des dritten Kriteriums nachzuweisen, muss **ANHANG 6bis**, der eine ehrenwörtliche Erklärung darstellt, vom Teilnehmer der gemeinsamen Nutzung von Energie, der die Speicheranlage betreibt, **UND** vom Installateur der Speicheranlage ausgefüllt und dem Formular beigelegt werden.

Mit dieser gemeinsamen ehrenwörtlichen Erklärung verpflichten sich der Betreiber und der Installateur außerdem dazu, die technische Konfiguration der Anlage nicht zu verändern, solange die Speicheranlage für die gemeinsame Nutzung von Energie verwendet wird.

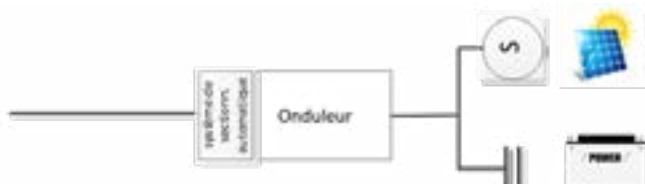
Im Rahmen des Antragsverfahrens für die gemeinsame Nutzung von Energie oder jederzeit während der gemeinsamen Nutzung von Energie können die CWaPE oder der NB den Vertreter der gemeinsamen Nutzung von Energie auffordern, die technischen Unterlagen vorzulegen, die die Konformität der installierten technischen Vorrichtungen belegen.

Bei Verdacht auf Nichtkonformität der technischen Konfiguration der Speicheranlage – vor allem auf Basis der entnommenen und eingespeisten Mengen – kann der NB eine gezielte Kontrolle der betreffenden Anlage durchführen.

Es wurden drei Möglichkeiten festgelegt, die in diesem Anhang vorgesehen sind – je nach technischer Konfiguration der Speicheranlage:

Fall 1 – Lokal an Erzeugung gekoppelte Speicheranlage mit Hybrid-Wechselrichter-Lader (gemeinsame Nutzung von Energie innerhalb desselben Gebäudes)

Schema:



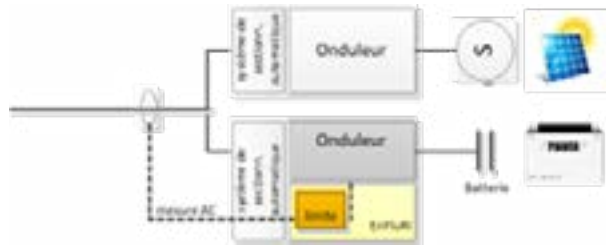
Bei dieser Möglichkeit sind sowohl der Generator (in diesem Schema zur Veranschaulichung handelt es sich um Fotovoltaikmodule) als auch die Speicheranlage an die Gleichstrom-Seite **desselben Wechselrichter-Laders** (Hybrid-Wechselrichter) angeschlossen.

Die ehrenwörtliche Erklärung von **ANHANG 6bis** bescheinigt Folgendes:

- dass die Funktion zum Laden der Batterie mit Strom aus dem Netz bei der Inbetriebnahme durch eine interne Konfiguration der Software gesperrt wurde;
- dass der Kunde keinen Zugriff auf Änderung dieser Konfiguration hat, sei es über manuelle Schnittstelle des Wechselrichter-Laders oder über einen anderen Kommunikationskanal (z. B. Modbus).

Fall 2 – Lokal an Erzeugung gekoppelte Speicheranlage mit eigenem Wechselrichter-Lader (gemeinsame Nutzung von Energie innerhalb desselben Gebäudes)

Schema:



Bei dieser Möglichkeit sind sowohl der Generator (in diesem Schema zur Veranschaulichung handelt es sich um Fotovoltaikmodule) als auch die Speicheranlage an **eigene Wechselrichter-Lader** angeschlossen. Die Speicheranlage kann somit mit Wechselstrom geladen werden, welcher in Gleichstrom umgewandelt wurde. Dieser kann aus dem Netz oder aus der daran gekoppelten Erzeugungsanlage stammen, nachdem er als Wechselstrom erzeugt wurde, oder, wie im Beispiel-Schema dargestellt, aus einer Gleichstromerzeugung stammen, welche über einen Wechselrichter in Wechselstrom umgewandelt wurde.

Bei dieser Konfiguration sind üblicherweise zwei technische Vorrichtungen vorgesehen:

- ein **System zur Leistungssteuerung**, das die in das Netz eingespeiste Leistung auf die Leistung der Erzeugungsanlage begrenzt (im Beispiel ein Wechselrichter, an den die Fotovoltaikmodule angeschlossen sind).
- ein **EMS (Energy Management System)**, welches den Energiefluss optimiert, indem es das Laden und Entladen der Speicheranlage gemäß den Prognosen zum Energiebedarf, den Netzbedingungen, den Wetterbedingungen und wirtschaftlichen Erwägungen koordiniert. Das EMS bestimmt auf Grundlage einer internen Programmierung die Zeiten für Ladung und Entladung der Speicheranlage.

Die ehrenwörtliche Erklärung von **ANHANG 6bis** bescheinigt Folgendes:

- dass die Ladung der Speicheranlage auf die Erzeugung der Anlage beschränkt ist, mit der sie verbunden ist, aufgrund:
 - der EMS-Programmierung (Senden einer Vorgabe an den Wechselrichter-Lader der Speicheranlage, um den Ladevorgang nur dann zu starten, wenn der Generator Strom erzeugt, und die Ladeleistung auf einen Wert zu begrenzen, der geringer oder gleich der von der Erzeugungsanlage erzeugten Leistung ist);
 - der Installation von Zählern an der Erzeugungsstelle und am Anschlusspunkt;
- dass der Kunde keinen Zugriff auf Änderung dieser Konfiguration hat.

Fall 3 – Nicht ausschließlich an eine oder mehrere Erzeugungsanlage(n) gekoppelte Speicheranlage (gemeinsame Nutzung von Energie innerhalb einer Energiegemeinschaft)

Diese dritte Möglichkeit bezieht sich auf folgende Situationen:

- die Speicheranlage, die mit einer Erzeugungsanlage gekoppelt ist, dient auch zur Speicherung von Strom, der von einer anderen an der gemeinsamen Nutzung von Energie beteiligten Erzeugungsanlage hinter einem separaten Netz-Anschlusspunkt erzeugt wird;
- die Speicheranlage, unabhängig davon, ob sie über einen eigenen Netz-Anschlusspunkt verfügt oder nicht, ist nicht lokal an eine Erzeugungsanlage gekoppelt⁷.

Verfügt die Speicheranlage über einen eigenen Netz-Anschlusspunkt, muss diese Anlage ebenfalls in den ersten beiden Reitern von **ANHANG 6** angeführt werden.

Die ehrenwörtliche Erklärung von **ANHANG 6bis** bescheinigt Folgendes:

- dass das EMS auf der Basis einer internen Programmierung, der Installation von Zählern und der Echtzeitübertragung der Mess- und Zählerdaten das Laden der Speicheranlage nur dann ermöglicht, wenn die an der gemeinsamen Nutzung von Energie beteiligten Erzeugungsanlagen Strom erzeugen und in das Netz einspeisen;
- dass die Einschränkung der Leistung der Ladung/die geladene Menge je Viertelstunde der Differenz zwischen der Summe der von den an der gemeinsamen Nutzung von Energie beteiligten Erzeugungsanlagen eingespeisten Mengen und der Summe der von den Teilnehmern der gemeinsamen Nutzung von Energie entnommenen Mengen innerhalb dieses Viertelstundenintervalls entsprechen;
- dass der Kunde keinen Zugriff auf Änderung dieser Konfiguration hat.

⁷Angesichts des begrenzten wirtschaftlichen Potenzials ist diese Konfiguration zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch relativ theoretisch.

7. METHODE DER VERTEILUNG DES GEMEINSAM GENUTZTEN STROMS

Der Antragsteller ist aufgefordert, in diesem Abschnitt des Formulars den oder die Verteilerschlüssel **anzugeben, den/die er für die gemeinsame Nutzung von Energie verwenden möchte**, sowie auch die gewünschte Anzahl der Durchgänge.

Der Verteilerschlüssel, ausgedrückt als Prozentsatz der gemeinsam genutzten Strommenge, der für jeden Teilnehmer spezifisch ist, ermöglicht die Aufteilung der gemeinsam genutzten Strommenge unter den Teilnehmern der Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie. Dieser Verteilerschlüssel kann von den Teilnehmern gewählt werden.

In Abstimmung mit den NB hat die CWaPE ein Dokument mit der Liste von Standardverteilerschlüsseln erstellt, mit denen die Mengen, die von den Teilnehmern einer Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie gemeinsam genutzt werden, aufgeteilt werden können. Darin sind die verschiedenen Standardverteilerschlüssel und ihre Eigenschaften, die gewählte Methode zur Verteilung mit mehreren Durchgängen sowie die Besonderheiten der Verteilung, wenn der gemeinsam genutzte Strom aus mehreren Erzeugungsanlagen stammt, angeführt.

Bitte beachten Sie [dieses Dokument auf der Website der CWaPE](#) bevor Sie diesen Abschnitt ausfüllen.

- Sie entscheiden sich für die Anwendung eines oder mehrerer **standardmäßigen/standardmäßiger Verteilerschlüssel** entscheiden, der/die in der von der CWaPE erstellten Liste angeführt ist/sind:
 - **Kreuzen Sie Feld A** des Abschnitts an und füllen Sie mit der gewünschten Anzahl von Durchgängen (maximal 3) sowie dem für jeden Durchgang geltenden Verteilerschlüssel (Dropdown-Menü) aus;
 - wenn Sie sich für die Verwendung eines festen Verteilerschlüssels entscheiden, müssen Sie den jedem Teilnehmer zugewiesenen Prozentsatz in **ANHANG 6**, erster Reiter, Spalte „% des Stroms“, angeben. Dieser Prozentsatz kann zwischen den Durchgängen nicht abweichen;
 - Vorteil: er/sie wird/werden automatisch vom NB akzeptiert, welcher sie ab Beginn der gemeinsamen Nutzung von Energie anwenden muss.
- Sie möchten einen oder mehrere **Verteilerschlüssel verwenden, die nicht in der von der CWaPE erstellten Liste enthalten ist/sind**:
 - **Kreuzen Sie Feld B** des Abschnitts an;
 - Fügen Sie die Beschreibung des/der gewünschten Verteilerschlüssel(s) sowie die dazugehörigen Formeln in **ANHANG 7** (Anhang in freiem Format) bei.

In diesem Fall wird die Anwendung des/der gewünschten Verteilerschlüssel(s) einer technischen und wirtschaftlichen Machbarkeitsprüfung durch den NB unterzogen. Dieser teilt dem Antragsteller im Rahmen des Prüfungsverfahrens mit, ob der/die Schlüssel ab Beginn der gemeinsamen Nutzung von Energie angewendet werden kann/können oder ob eine Frist für die Umsetzung erforderlich ist. Gegebenenfalls schlägt der NB einen oder mehrere alternative Verteilerschlüssel vor, die dem/den gewünschten Verteilerschlüssel(n) so nahe wie möglich kommen.



8. BEGINNDATUM DER GEMEINSAMEN NUTZUNG VON ENERGIE

In diesem Abschnitt geben Sie das gewünschte Datum für den Beginn der gemeinsamen Nutzung von Energie an, wenn Sie möchten, dass diese zu einem späteren Zeitpunkt als dem gesetzlich vorgesehenen standardmäßigen Datum beginnt. Wenn kein Datum angegeben wird, beginnt die gemeinsame Nutzung von Energie so früh wie möglich, nämlich **am 20. Arbeitstag ab Erhalt der unterzeichneten Vereinbarung** zwischen dem Vertreter der gemeinsamen Nutzung von Energie und dem NB⁸.

⁸Oder am 20. Arbeitstag ab Erhalt der Information zur Aufhebung etwaiger aufschiebender Bedingungen.

9. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GEMEINSAME NUTZUNG VON ENERGIE

Vor der Teilnahme an einer gemeinsamen Nutzung von Energie müssen Bedingungen erfüllt werden.

9.1. Zähler

Die Umsetzung einer gemeinsamen Nutzung von Energie ermöglicht es den Teilnehmern, auf viertelstündlicher Basis (Zeitraum für den Ausgleich von Netzungleichgewichten) die Stromerzeugung aufzuteilen, die an den Einspeisungspunkten der verschiedenen Erzeugungs- und gegebenenfalls Speicheranlagen gemessen wird, die für die gemeinsame Nutzung von Energie verwendet werden.

Jeder Zugangspunkt, der an der gemeinsamen Nutzung von Energie beteiligt ist, muss daher mit **einem Zähler ausgestattet sein, mit dem der Stromverbrauch in viertelstündlichen Intervallen gemessen werden kann** (Smart Meter oder AMR-Zähler).

- Der Zugangspunkt ist mit einem Smart Meter ausgestattet:
 - die Smart-Funktion muss aktiviert worden sein und muss funktionieren; Der NB achtet auf die Einhaltung dieser Bedingung;
 - das Zählsystem 3, das für Smart Meter gilt und die Übertragung der viertelstündlichen Zählerdaten an den Markt ermöglicht, muss auf Antrag des Teilnehmers beim Versorger aktiviert werden. Bis zur Aktivierung dieses Zählsystems müssen die Teilnehmer dem NB ausdrücklich erlauben, diese Informationen an den Versorger des Zugangspunkts weiterzugeben.
 - Achten Sie darauf, dass die in **ANHANG 8** vorgesehene Genehmigung von den Teilnehmern mit Smart Meter ausgefüllt wird.
- Der Zugangspunkt ist mit einem AMR-Zähler ausgestattet: es muss kein zusätzlicher Schritt gesetzt werden. Dieser Zählertyp übermittelt automatisch die viertelstündlichen Daten an den NB, der sie anschließend an den Markt weiterleitet.

9.2. Verzicht auf Sozialtarif

Die **Teilnehmer der gemeinsamen Nutzung von Energie müssen auf die Anwendung des Sozialtarifs** für den gemeinsam genutzten Strom **verzichten**.

Achten Sie darauf, dass die ehrenwörtliche Erklärung zum Verzicht auf den Sozialtarif für gemeinsam genutzten Strom (**ANHANG 8**) von jedem an der gemeinsamen Nutzung von Energie beteiligten Haushaltskunden ausgefüllt wird, unabhängig davon, ob dieser derzeit Anspruch auf den Sozialtarif hat oder nicht⁹.

Dieser Verzicht gilt nur für Strom, der im Rahmen der gemeinsamen Nutzung von Energie verbraucht wird. Haushaltskunden, die Anspruch auf den Sozialtarif haben, können diesen Tarif somit weiterhin für den Rest des Stroms in Anspruch nehmen, den sie an ihrem Zugangspunkt beziehen und der nicht aus der gemeinsamen Nutzung von Energie stammt (man spricht hier vom fremdverbrauchten Strom, der ihnen direkt vom am Zugangspunkt benannten Versorger in Rechnung gestellt wird). Wenn Haushaltskunden, die Anspruch auf den Sozialtarif haben, nicht mehr an der gemeinsamen Nutzung von Energie teilnehmen, können sie den Sozialtarif für den gesamten Stromverbrauch an ihrem Zugangspunkt wieder in Anspruch nehmen.

⁹Egal, ob dieses Recht im Rahmen der föderalen Gesetzgebung (föderaler geschützter Kunde) oder im Rahmen der regionalen Gesetzgebung (regionaler geschützter Kunde) eingeräumt wird.

9.3. Verzicht auf Ausgleich

Jede Person, die an der gemeinsamen Nutzung von Energie beteiligt ist und über eine Erzeugungsanlage verfügt, für die sie Ausgleich erhält, muss endgültig auf ihren Anspruch auf Ausgleich verzichten¹⁰.



Dieser Verzicht betrifft:

- Personen, die als **Verbraucher** an der gemeinsamen Nutzung von Energie beteiligt sind;
- Personen, die der gemeinsamen Nutzung von Energie eigenerzeugte Strom-Überkapazität (egal, ob sie auch selbst gemeinsam genutzten Strom verbrauchen) zur Verfügung stellen.

Achten Sie darauf, dass die betroffenen Personen, die an der gemeinsamen Nutzung von Energie teilnehmen, die in **ANHANG 8** enthaltene ehrenwörtliche Erklärung ausfüllen und im Rahmen der Marktprozesse bei ihrem Versorger die Umstellung des Dienstes „Ausgleich“ zum Dienst „Vermarktung“ ab Beginn der gemeinsamen Nutzung von Energie beantragen. Der NB achtet auf die Einhaltung dieser Bedingung. Wenn dieser Dienst nicht aktiviert wird, kann die betroffene Person nicht an der gemeinsamen Nutzung von Energie teilnehmen.

Der Verzicht auf Ausgleich ist endgültig. Wenn die Person nicht mehr an der gemeinsamen Nutzung von Energie teilnimmt, kann ihr Recht auf Ausgleich nicht wieder aufgenommen werden. Bei einem Wechsel des Betreibers der Erzeugungsanlage (z. B. aufgrund des Verkaufs eines mit Fotovoltaikmodulen ausgestatteten Hauses oder aufgrund eines Mieterwechsels in einem mit Fotovoltaikmodulen ausgestatteten Haus) kann dieses Recht auch nicht vom neuen Erzeuger (einem neuen Eigentümer oder Mieter) wieder aktiviert werden. **Es ist daher besonders wichtig, dass sich der Erzeuger, der auf den Ausgleich verzichten möchte, über die möglichen Folgen des Verzichts informiert und, wenn es sich um einen Mieter handelt,** zuvor die Zustimmung seines Vermieters einholt, wenn diese Situation im Mietvertrag nicht vorgesehen ist. Der Verzicht auf Ausgleich könnte bei einer zukünftigen Vermietung oder einem Verkauf zu einer Wertminderung der Immobilie führen. Jegliche Streitigkeit, die in diesem Zusammenhang zwischen einem ehemaligen und einem neuen Eigentümer oder zwischen einem Eigentümer und einem Mieter entstehen könnte, unterliegt dem allgemeinen Vertragsrecht und der Zuständigkeit der Gerichte und Tribunale der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

9.4. Ausschließlichkeit der Aktivität

Ein Zugangspunkt darf nur an einer einzigen Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie beteiligt sein. Es ist daher beispielsweise nicht möglich, die Teilnahme an einer gemeinsamen Nutzung von Energie innerhalb desselben Gebäudes und innerhalb einer Energiegemeinschaft miteinander zu kombinieren. Der NB achtet auf die Einhaltung dieser Bedingung.

¹⁰Recht auf Ausgleich zwischen dem dem Netz entnommenen und darin eingespeisten Strom bis zum 31. Dezember 2030 für Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen mit einer entwickelbaren Nettoleistung von höchstens 10 kW, welche vor dem 1. Januar 2024 in Betrieb genommen wurden.

10. EIGENSCHAFTEN IN VERBINDUNG MIT DER GEMEINSAMEN NUTZUNG INNERHALB EINER ENERGIEGEMEINSCHAFT

Dieser Unterabschnitt ist nur im Falle einer gemeinsamen Nutzung von Energie innerhalb einer Energiegemeinschaft auszufüllen.

Es ist nachzuweisen, dass der gemeinsam genutzte Strom tatsächlich aus einer oder mehreren der folgenden Anlagen stammt:

A. Anlagen, deren Eigentümer die Gemeinschaft ist

- Der Nachweis kann durch eine ehrenwörtliche Erklärung der Gemeinschaft erbracht werden, die in **ANHANG 9** (Anhang in freiem Format) beigefügt ist.

B. Anlagen, für welche die Gemeinschaft über ein Nutzungsrecht verfügt, welches ihr den Status des Erzeugers verleihen kann. Dieses Nutzungsrecht ist von einem Nutzungsrecht an der Erzeugung oder einem Teil der Erzeugung einer Anlage, die sich im Besitz eines Dritten befindet und das keine Anerkennung dieses Status des Erzeugers ermöglicht, zu unterscheiden.

- der Antragsteller muss in **ANHANG 9** alle Dokumente beifügen, die dieses Recht nachweisen (Anhang in freiem Format, z. B.: Vertrag zur Bereitstellung, Leasing-Vertrag etc.). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die gemeinsame Nutzung von Energie überprüft die CWaPE gemäß ihren Leitlinien zur Unterscheidung zwischen Situationen der Versorgung und Situationen der Eigenerzeugung¹¹ und auf Basis der übermittelten Dokumente, ob die Energiegemeinschaft tatsächlich den Status des Erzeugers hat.

C. Anlagen, die von den Mitgliedern oder Aktionären der Gemeinschaft in Eigenerzeugung betrieben werden

- Wenn bestimmte Teilnehmer der Energiegemeinschaft Strom zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung stellen möchten, müssen sie die in **ANHANG 8** enthaltene ehrenwörtliche Erklärung ausfüllen, in der sie bestätigen, dass der Strom aus einer Anlage stammt, deren Eigentümer sie sind oder an der sie ein Nutzungsrecht haben, das ihnen den Status des Erzeugers verleiht, UND die Strom hauptsächlich für ihre eigene Nutzung erzeugt. Diese Anforderung ermöglicht es daher nicht, Strom aus Anlagen gemeinsam zu nutzen, die von Mitgliedern oder Aktionären der Energiegemeinschaft betrieben werden und nicht für die eigene Nutzung bestimmt sind (reine Einspeisungsanlagen).

11. BESONDERE ANMERKUNGEN

In diesem Abschnitt können Sie dem NB oder der CWaPE jegliche ergänzende Information übermitteln, die Ihnen als für die Bearbeitung Ihres Antrags nützlich erscheint.

12. VERPFLICHTUNGEN UND UNTERSCHRIFT

In diesem letzten Abschnitt sind alle Verpflichtungen/ehrenwörtlichen Erklärungen des Vertreters der gemeinsamen Nutzung von Energie sowie dessen Unterschrift zusammengefasst.

¹¹ Leitlinien CD-20j29-CWaPE-0031 vom 29. Oktober 2020 zur Unterscheidung zwischen Situationen der Stromversorgung und Situationen der Eigenerzeugung

D – ERKLÄRUNG ZUM SCHUTZ VERTRAULICHER UND PERSONEN-BEZOGENER DATEN

In der vorliegenden Erklärung wird beschrieben, wie die NB und die CWaPE Ihre vertraulichen und personenbezogenen Daten sowie die Daten der an der Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie teilnehmenden Personen behandeln.

Der Vertreter der gemeinsamen Nutzung von Energie sowie Personen, die an der gemeinsamen Nutzung von Energie teilnehmen, müssen im Formular und in seinem **ANHANG 8** bestätigen, die Erklärung zur Kenntnis genommen zu haben.

1. VERTRAULICHKEIT

Die CWaPE und die NB verpflichten sich, die Vertraulichkeit aller wirtschaftlich sensiblen Daten zu gewährleisten, die im Rahmen dieses Verfahrens für die Meldung oder für den Antrag auf Genehmigung einer gemeinsamen Nutzung von Energie gemäß Artikel 12, §1^{bis} und 47^{bis}, §2 des Stromdekrets erhoben und übermittelt werden.

Der Vertreter der gemeinsamen Nutzung von Energie gibt in seinem Antrag alle gegebenenfalls vertraulichen Elemente an, kennzeichnet sie ausdrücklich und führt sie in einem gesonderten Anhang an, wobei er die Gründe für ihre Vertraulichkeit angibt.

2. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Die Informationen in diesem Abschnitt sollen Sie darüber informieren, wie die NB und die CWaPE ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im spezifischen Rahmen des Verfahrens für Meldungen und Anträge auf Genehmigung der gemeinsamen Nutzung von Energie nachkommen.

Die Netzbetreiber und die CWaPE sind gemeinsam für die Verarbeitung dieser Daten verantwortlich. Falls die gemeinsame Nutzung von Energie auf dem Gebiet mehrerer NB erfolgt, wird der „Referenz“-NB, der als einzige Kontaktstelle fungiert, gemeinsam mit dem oder den anderen betroffenen NB für die Verarbeitung verantwortlich.

Allgemeinere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die für alle Aktivitäten und Aufgaben der CWaPE und der NB gelten, finden Sie auf der Website der CWaPE und der NB.

Diese Verarbeitungen personenbezogener Daten basieren auf Artikel 6.1.e) von Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (DSGVO), das heißt, sie sind für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Verarbeitungen von Daten sind folgende:

- das Stromdekret (insbesondere die Artikel 35^{nonies}, §2 und §3, 35^{quaterdecies}, §3 und §4 und 43, §2, Absatz 2, 9^{bis});
- und EWR Energiegemeinschaften und gemeinsame Nutzung von Energie (insbesondere Artikel 7, 19, §2 und 20, §§2 bis 8).

Die Übermittlung der personenbezogenen Daten, die in diesem Formular gefordert werden, ist für die Umsetzung einer Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie erforderlich. Andernfalls kann die Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie (teilweise) nicht erfolgen.

Das Ziel der Übermittlung dieser Daten besteht darin, den NB gemäß den Artikeln 35^{nonies}, §2 und 35^{quaterdecies}, §3 des Stromdekrets Folgendes zu ermöglichen:

- Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen, denen die gemeinsame Nutzung von Energie innerhalb desselben Gebäudes unterliegt;
- Überprüfung der Einhaltung der technischen Bedingungen in Verbindung mit der gemeinsamen Nutzung innerhalb einer Energiegemeinschaft;
- Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Erfassung der gemeinsam genutzten Strommengen und der Übermittlung dieser Daten an die verschiedenen Akteure;
- Feststellung einer möglichen Situation im Rahmen der gemeinsamen Nutzung von Energie innerhalb desselben Gebäudes, die nicht den Bestimmungen des Stromdekrets und seinen Ausführungserlassen entspricht.

Das Ziel dieser Daten besteht darin, der CWaPE gemäß den Artikeln 35*nonies*, §2 und 35*quaterdecies*, §3 des Stromdekrets Folgendes zu ermöglichen:

- Analyse und Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung einer Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie innerhalb einer Energiegemeinschaft und Überprüfung der Einhaltung der hierfür vorgesehenen Bedingungen;
- Verfolgung der Entwicklung der gemeinsamen Nutzung von Energie innerhalb desselben Gebäudes und innerhalb einer Energiegemeinschaft sowie Kontrolle deren Konformität mit den Verpflichtungen, die ihnen gemäß des oben angeführten Dekrets auferlegt wurden;
- Erfüllung jeglicher gesetzlicher oder rechtlicher Aufgabe, die ihr übertragen wurde.

Gemäß Artikel 25 des EWR Energiegemeinschaften und gemeinsame Nutzung von Energie werden die Kontaktdaten des Vertreters der gemeinsamen Nutzung von Energie im Rahmen der Verpflichtung zur Rückgabe von Quoten grüner Bescheinigungen für den gemeinsam genutzten Strom an die Verwaltung (SPW Energie) weitergeleitet.

Die von den NB und der CWaPE verarbeiteten personenbezogenen Daten werden nach Einstellung der gemeinsamen Nutzung von Energie fünf Jahre lang aufbewahrt. Die Daten von Teilnehmern, die ihre Teilnahme an der gemeinsamen Nutzung von Energie beendet haben, werden fünf Jahre nach der Meldung ihres Ausscheidens aus der gemeinsamen Nutzung von Energie gelöscht.

Jede Person, deren personenbezogene Daten im Rahmen des Verfahrens zur Meldung oder Genehmigung der gemeinsamen Nutzung von Energie übermittelt wurden, kann jederzeit ihr Recht auf Zugriff, Einschränkung der Verarbeitung, Richtigstellung oder Widerspruch hinsichtlich ihrer Daten ausüben.

Um diese Rechte auszuüben oder bei Fragen zur Datenverarbeitung kann sich die betroffene Person direkt oder über den Vertreter der gemeinsamen Nutzung von Energie an den Datenschutzbeauftragten der NB oder der CWaPE wenden, dessen Kontaktdaten unten angeführt sind.

Wenn Sie dies wünschen, können Sie auch eine Reklamation bei der [Datenschutzbehörde](#) einbringen.

AIEG A l'attention du DPO rue des Marais, 11 5300 SEILLES sylvain.filon@arewal.be	ORES sc Service Juridique, à l'attention du DPO avenue Jean Mermoz, 14 6041 GOSSELIES RGPD@ores.be
AIESH A l'attention du DPO rue du Commerce, 4 6470 RANCE	RESA A l'attention du DPO rue Sainte-Marie, 11 4000 LIEGE privacy@resa.be
ELIA A l'attention du DPO boulevard de l'Empereur, 20 1000 BRUXELLES privacy@elia.be	REW A l'attention du DPO rue Provinciale, 265 1301 BIERGES protection.donnees@grdwavre.be
CWaPE A l'attention du DPO Route de Louvain-la-Neuve,4 5001 Belgrade privacy@cwape.be	

E – INFORMATIONEN ÜBER DAS WEITERE VERFAHREN

Unten finden Sie eine Zusammenfassung des Verfahrens, zu dem der Antrag auf Gründung einer gemeinsamen Nutzung von Energie gehört.

Das Verfahren zur Untersuchung des Antrags auf Gründung einer gemeinsamen Nutzung von Energie unterscheidet sich je nachdem, ob es sich um eine gemeinsame Nutzung innerhalb desselben Gebäudes (Meldung an den Netzbetreiber) oder um eine gemeinsame Nutzung innerhalb einer Energiegemeinschaft (Genehmigung durch die CWaPE) handelt.

1. VERFAHREN ZUR MELDUNG EINER GEMEINSAMEN NUTZUNG VON ENERGIE INNERHALB DESSELBEN GEBÄUDES

UNTERSUCHUNG DER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MELDUNG

Ab Erhalt des ausgefüllten Formulars verfügt der NB über eine Frist von zehn Arbeitstagen, um zu untersuchen, das eingereichte Dossier vollständig ist.



Wenn das Dossier vollständig ist, schickt der NB per Post oder elektronisch eine Empfangsbestätigung, welche die Vollständigkeit bestätigt.



Wenn das Dossier unvollständig ist, schickt der NB mit einem beweiskräftigen Kommunikationsmittel eine Empfangsbestätigung, in welcher die fehlenden Informationen und Dokumente angeführt sind. Die angeführten Elemente müssen per E-Mail an den NB geschickt werden, welcher über eine neue Frist von zehn Arbeitstagen verfügt, um eine Empfangsbestätigung zu versenden, die die Vollständigkeit oder Unvollständigkeit der Meldung bestätigt.



Wenn der Vertreter nicht alle erforderlichen Dokumente und Informationen innerhalb einer Frist von maximal sechs Monaten ab Erhalt der Empfangsbestätigung, die die Vollständigkeit der Meldung bestätigt, übermittelt, wird der Antrag ungültig. Dann muss eine neue Meldung der gemeinsamen Nutzung von Energie eingereicht werden, sobald das Dossier vollständig ist.

UNTERSUCHUNG DER EINHALTUNG DER MIT DER GEMEINSAMEN NUTZUNG VON ENERGIE UND DEM VERTEILERSCHLÜSSEL VERBUNDENEN BEDINGUNGEN

Ab Versand der Empfangsbestätigung, die die Vollständigkeit der Meldung bestätigt, hat der NB 20 Arbeitstage Zeit, um die Einhaltung der für die Einrichtung einer Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie erforderlichen Bedingungen zu überprüfen und die Machbarkeit der Umsetzung des gewünschten Verteilerschlüssels zu prüfen.

- **Wenn alle Bedingungen eingehalten werden und der Verteilerschlüssel Teil der Liste der Standardverteilerschlüssel ist**, schickt der NB dem Vertreter der gemeinsamen Nutzung von Energie einen Vorschlag für die Vereinbarung mit den Modalitäten für die gemeinsame Nutzung von Energie (siehe unten).

- **Wenn alle Bedingungen eingehalten werden, aber der Verteilerschlüssel nicht Teil der Liste der Standardverteilerschlüssel ist**, schickt der NB dem Vertreter der gemeinsamen Nutzung von Energie eine Empfangsbestätigung, die die Vollständigkeit des Antrags bestätigt, und informiert ihn entweder über die Frist zur Umsetzung des gewünschten Verteilerschlüssels oder über die Begründung der nicht erfolgten Genehmigung des Verteilerschlüssels mit Vorschlag eines alternativen Verteilerschlüssels, der dem gewünschten Verteilerschlüssel möglichst nahe kommt. Der Vertreter verfügt dann über eine Frist von zwei Monaten, um seine Beobachtungen vorzubringen.
- **Wenn nicht alle Bedingungen eingehalten werden**, informiert der NB den Vertreter der gemeinsamen Nutzung von Energie über die nicht erfüllten Punkte und fordert ihn auf, seine Beobachtungen mitzuteilen oder seinen Antrag anzupassen und zwar innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Erhalt der Aufforderung.
- **Wenn innerhalb von zwei Monaten keine Reaktion oder Anpassung des Antrags erfolgt** oder wenn nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab der ersten Aufforderung zur Stellungnahme oder Anpassung des Antrags das Dossier die Bedingungen für die Genehmigung immer noch nicht erfüllt, wird die Meldung für ungültig erklärt.

ABSCHLUSS DER VEREINBARUNG ZUR FESTLEGUNG DER MODALITÄTEN DER GEMEINSAMEN NUTZUNG VON ENERGIE

Vor Beginn der gemeinsamen Nutzung von Energie muss zwischen dem Vertreter der gemeinsamen Nutzung von Energie und dem/den zuständigen NB eine Vereinbarung¹⁴ über die Modalitäten der gemeinsamen Nutzung von Energie (Beginn der gemeinsamen Nutzung von Energie, Modalitäten für die Übermittlung von Zählerdaten, jeweilige Rechte und Pflichten etc.) abgeschlossen werden.

Wenn der Netzbetreiber die Einhaltung der Verpflichtungen in Verbindung mit der gemeinsamen Nutzung von Energie sowie die Machbarkeit der Umsetzung des etwaigen neuen Verteilerschlüssels festgestellt hat, schickt er dem Vertreter der gemeinsamen Nutzung von Energie einen Vorschlag für einen Nachtrag zur Vereinbarung.

Der Vertreter der gemeinsamen Nutzung von Energie verfügt über zehn Arbeitstage ab Erhalt des Vorschlags, um dem NB ein unterzeichnetes Exemplar der Vereinbarung zurückzusenden.

BEGINN DER GEMEINSAMEN NUTZUNG VON ENERGIE

Die gemeinsame Nutzung von Energie beginnt frühestens am 20. Arbeitstag nach Erhalt der unterzeichneten Vereinbarung durch den NB¹⁵. Im Falle eines besonderen Antrags des Vertreters der gemeinsamen Nutzung von Energie kann die gemeinsame Nutzung von Energie zu einem späteren Datum beginnen.

¹²Vorschlag vom 27. April 2023 (CD-23d27-CWaPE-0928) zur Festlegung von Standardverteilerschlüsseln, die die Verteilung der gemeinsam genutzten Volumen zwischen Teilnehmern an einer Aktivität zur gemeinsamen Energienutzung innerhalb einer Energiegemeinschaft oder zwischen aktiven Kunden, die gemeinsam innerhalb eines Gebäudes handeln, ermöglichen.

¹³Wenn nicht alle Bedingungen erfüllt sind, der NB jedoch der Ansicht ist, dass die mit dem Vertreter der gemeinsamen Nutzung von Energie abzuschließende Vereinbarung mit aufschiebenden Bedingungen unterzeichnet werden kann, schickt er dem Vertreter der gemeinsamen Nutzung von Energie einen Vorschlag für die Vereinbarung.

¹⁴Die Mustervereinbarung, auf deren Basis der Vorschlag für die Vereinbarung erstellt wird, kann auf der Website der CWaPE sowie auf der Website der NB eingesehen werden.

¹⁵Wenn die Vereinbarung mit aufschiebenden Bedingungen erstellt wird, beginnt die gemeinsame Nutzung von Energie frühestens am 20. Arbeitstag ab Erhalt des Nachweises über die Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen durch den NB.

2. VERFAHREN ZUR GENEHMIGUNG DER GEMEINSAMEN NUTZUNG VON ENERGIE INNERHALB EINER ENERGIEGEMEINSCHAFT

UNTERSUCHUNG DER VOLLSTÄNDIGKEIT DES ANTRAGS UND DER METHODE DER VERTEILUNG DES GEMEINSAM GENUTZTEN STROMS

Ab Erhalt des ausgefüllten Formulars verfügt der NB über eine Frist von zehn Arbeitstagen, um zu untersuchen, ob das eingereichte Dossier vollständig ist und um die Machbarkeit der Umsetzung des gewünschten Verteilerschlüssels zu untersuchen.



Wenn das Dossier vollständig ist und der Verteilerschlüssel Teil der Liste der Standardverteilerschlüssel ist, schickt der NB per Post oder elektronisch eine Empfangsbestätigung, welche die Vollständigkeit bestätigt.



Wenn das Dossier vollständig ist, aber der Verteilerschlüssel nicht Teil der Liste der Standardverteilerschlüssel ist, schickt der NB dem Vertreter der gemeinsamen Nutzung von Energie eine Empfangsbestätigung, die die Vollständigkeit des Antrags bestätigt, und informiert ihn entweder über die Frist zur Umsetzung des gewünschten Verteilerschlüssels oder über die Begründung der nicht erfolgten Genehmigung des Verteilerschlüssels mit Vorschlag eines alternativen Verteilerschlüssels, der dem gewünschten Verteilerschlüssel möglichst nahe kommt. Der Vertreter verfügt dann über eine Frist von zwei Monaten, um seine Beobachtungen vorzubringen.



Wenn das Dossier unvollständig ist, schickt der NB eine Empfangsbestätigung, in welcher die fehlenden Informationen und Dokumente angeführt sind. Die angeführten Elemente müssen per E-Mail an den NB geschickt werden, welcher über eine neue Frist von zehn Arbeitstagen verfügt, um eine Empfangsbestätigung zu versenden, die die Vollständigkeit oder Unvollständigkeit des Antrags bestätigt.



Wenn der Vertreter nicht alle erforderlichen Dokumente und Informationen innerhalb einer Frist von maximal sechs Monaten ab Erhalt der Empfangsbestätigung, die die Vollständigkeit des Antrags bestätigt, übermittelt, wird der Antrag ungültig. Dann muss ein neuer Antrag auf Genehmigung der gemeinsamen Nutzung von Energie eingereicht werden, sobald das Dossier vollständig ist.

UNTERSUCHUNG DER ERFÜLLUNG DER TECHNISCHEN BEDINGUNGEN IN VERBINDUNG MIT DER GEMEINSAMEN NUTZUNG VON ENERGIE DURCH DEN NB

Ab dem Erhalt der Empfangsbestätigung, die die Vollständigkeit des Antrags bestätigt, verfügt der NB über eine Frist von 20 Arbeitstagen, um zu überprüfen, ob die für die Umsetzung der gemeinsamen Nutzung von Energie innerhalb der Energiegemeinschaft erforderlichen technischen Bedingungen erfüllt sind, sowie um zu überprüfen, ob das Kriterium der Nähe erfüllt ist, wenn sich der Antrag auf die gemeinsame Nutzung von Strom innerhalb einer GEE bezieht.

Der NB schickt der CWaPE das Antragsdossier gemeinsam mit seinem technischen Gutachten. Eine Kopie des technischen Gutachtens wird auch an den Vertreter der gemeinsamen Nutzung von Energie geschickt.

UNTERSUCHUNG DES ANTRAGS AUF GENEHMIGUNG DER GEMEINSAMEN NUTZUNG VON ENERGIE DURCH DIE CWAPE

Ab Erhalt des Dossiers und des technischen Gutachtens des NB verfügt die CWAPE über eine Frist von 40 Arbeitstagen, um die Erfüllung der für die Umsetzung der Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie erforderlichen Bedingungen innerhalb der Energiegemeinschaft zu überprüfen.

Wenn alle Bedingungen eingehalten werden, schickt die CWAPE die Entscheidung zur Genehmigung der gemeinsamen Nutzung von Energie an den Vertreter der gemeinsamen Nutzung von Energie sowie an den NB.

Wenn nicht alle Bedingungen eingehalten werden¹⁶, informiert die CWAPE den Vertreter der gemeinsamen Nutzung von Energie über die nicht erfüllten Punkte und fordert ihn auf, seine Beobachtungen mitzuteilen oder seinen Antrag anzupassen und zwar innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Erhalt der Aufforderung.

ABSCHLUSS DER VEREINBARUNG ZUR FESTLEGUNG DER MODALITÄTEN DER GEMEINSAMEN NUTZUNG VON ENERGIE.

Vor Beginn der gemeinsamen Nutzung von Energie muss zwischen dem Vertreter der gemeinsamen Nutzung von Energie und dem/den zuständigen NB eine Vereinbarung¹⁷ über die Modalitäten der gemeinsamen Nutzung von Energie (Beginn der gemeinsamen Nutzung von Energie, Modalitäten für die Übermittlung von Zählerdaten, jeweilige Rechte und Pflichten etc.) abgeschlossen werden.

Der NB schickt dem Vertreter der gemeinsamen Nutzung von Energie innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Erhalt der Genehmigung der gemeinsamen Nutzung von Energie der CWAPE einen Vorschlag für die Vereinbarung.

Der Vertreter der gemeinsamen Nutzung von Energie verfügt über zehn Arbeitstage ab Erhalt, um dem Netzbetreiber ein unterzeichnetes Exemplar der Vereinbarung zurückzusenden.

BEGINN DER GEMEINSAMEN NUTZUNG VON ENERGIE

Die gemeinsame Nutzung von Energie beginnt frühestens am 20. Arbeitstag nach Erhalt der unterzeichneten Vereinbarung durch den Netzbetreiber¹⁸. Im Falle eines besonderen Antrags des Vertreters der gemeinsamen Nutzung von Energie kann die gemeinsame Nutzung von Energie zu einem späteren Datum beginnen.

¹⁶Wenn nicht alle Bedingungen erfüllt sind, die CWAPE jedoch der Ansicht ist, dass die abzuschließende Vereinbarung zwischen dem NB und dem Vertreter der gemeinsamen Nutzung von Energie unter bestimmten aufschiebenden Bedingungen unterzeichnet werden kann, kann sie die gemeinsame Nutzung von Energie unter bestimmten aufschiebenden Bedingungen genehmigen.

¹⁷Die von der CWAPE genehmigte Mustervereinbarung, auf deren Basis der Vorschlag für die Vereinbarung erstellt wird, kann auf der Website der CWAPE sowie auf der Website der NB eingesehen werden.

¹⁸Wenn die Vereinbarung mit aufschiebenden Bedingungen erstellt wird, beginnt die gemeinsame Nutzung von Energie frühestens am 20. Arbeitstag ab Erhalt des Nachweises über die Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen durch den NB.